

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt
Tiefbauamt

Berichterstatter (Amtsleiter)
Haffelder, Erich

Sachbearbeiter
Haffelder, Erich

Vorlagennummer
030/2021

Aktenzeichen
50.1.1

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Technischer Ausschuss Gemeinderat	14.06.2021 17.06.2021	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer
Technischer Ausschuss, 22.03.2021, Vorlage Nr.: 024/2021

Anzahl der Anlagen: Gegenüberstellung der Varianten

Betreff:
**Machbarkeitsstudie „Radwegführung Siegelsbacher Straße“ in Bad Rappenau
hier: Entscheidung über Fortführung der Planung einer Variante**

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der von der Verwaltung vorgeschlagenen Variante 3 (Einseitiger
Fahrradschutzstreifen) zu.

Sachverhalt:

Das Ing.-Büro Zimmermann aus Haßmersheim hatte den Auftrag zu einer Machbarkeitsstudie über eine mögliche Radwegführung in der Siegelsbacher Straße im Abschnitt Einmündung Finkenstraße bis Johann-Strauß-Straße in Bad Rappenau. Grundlage der Beauftragung war ein Antrag der Bündnis90-Die Grünen zum Haushalt 2020 mit Beschluss vom Gemeinderat am 27.02.2020. Zur Verbesserung der Verkehrssituation für Radfahrer auf dem knapp 350 m langen Abschnitt in der Siegelsbacher Straße lagen dem Technischen Ausschuss 3 Varianten zur Diskussion vor:

Variante 1: Zweirichtungs-Radweg auf der Ostseite der Siegelsbacher Straße

Variante 2: Beidseitige Schutzstreifen auf der Siegelsbacher Straße

Variante 3: Einseitiger Schutzstreifen auf der Ostseite der Siegelsbacher Straße

Daraufhin wurde die Verwaltung beauftragt, die Variante 1 hinsichtlich der Fördermöglichkeit und eventueller kritischer Eingriffe in den Friedhof zu prüfen.

Fördermöglichkeit und Kosten:

Die Maßnahme ist gem. dem Förderprogramm des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG) mit bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten förderfähig. Zusätzlich sind Planungskosten mit einer Pauschale förderfähig (10 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten). Neben dem Landesprogramm hat der Bund das Sonderprogramm Stadt und Land initiiert. Beide Programme sind miteinander verknüpfbar. Der Höchstfördersatz des Bundes beträgt bestenfalls 80 %, das Land ergänzt auf den Höchstfördersatz, welcher bei insgesamt 90 % liegt. Die Planungsleistungen bei dem Sonderprogramm werden ebenfalls mit einer Pauschale in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten gefördert.

Es ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Förderquote zwischen 70 und 80 % liegen wird, da in der Regel nicht alle Investitionskosten förderfähig sind. Dies bedeutet letztendlich immer noch einen Eigenanteil der Stadt zwischen 200.000-300.000 €, der finanziert werden muss.

Aufgrund dessen wird seitens der Verwaltung die Planungsvariante Nr. 3 mit deutlich geringeren Investitionskosten in Höhe von ca. 14.000 € favorisiert.

Eingriffe in den Friedhof:

In Variante 1 und 2 muss die Friedhofsmauer in den Friedhof hineinversetzt werden. Daraus ergeben sich Konflikte mit direkt an der Mauer zur Siegelsbacher Straße liegenden Gräbern mit laufender Ruhezeit und laufendem Nutzungsrecht.

Die Ruhezeiten der Verstorbenen (ab Bestattung 20 Jahre) müssen gewährt werden. Nutzungsrechte sind i.d.R. auf 30 Jahre erteilt und Angehörige (meist die Ehepartner) rechnen damit, in die gekauften Gräber mit hinein bestattet werden zu können.

Die Nutzungsrechte der Gräber betragen teilweise noch weit über 10 Jahre.

Aus Pietätsgründen sieht die Verwaltung davon ab, Gräber welche sich noch in der Ruhezeit befinden umzubetten und favorisiert daher die Planungsvariante 3 ohne Eingriff in den Friedhof.